Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr.	15 Ausgab	etag:
16.	Jahrgang 23.12.	2008
	Inhalt	Seite
1.	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hamminkeln	3
2.	Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Hamminkeln	12
3.	2. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005	13
4.	3. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Umlege Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 1 Dezember 2005	
5.	4. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln November 1996	
6.	1. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührens zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007	satzung 19
7.	4. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005	21
8.	4. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenrein Stadt Hamminkeln vom 16.12.1985	igung der 23
9.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Hamminkeln	25
10.	1. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung für die Durchfüh Bürgerentscheiden in der Stadt Hamminkeln vom 23. Juni 2005	nrung von 26
11.	Zustellung der Lohnsteuerkarten 2009	29

<u>Herausgeber:</u> Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln <u>Erscheinungsweise:</u> Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

12. Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Herrn Karl-Werner Puckert 30

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 15.12.2008 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungs-prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Hamminkeln unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hamminkeln.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat der Stadt Hamminkeln eine Dienstanweisung.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Vor der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu hören.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Ihr obliegt die Arbeitsverteilung und die Aufstellung des jährlichen Prüfplanes. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen keine Aufgaben der Verwaltung erledigen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

- 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hamminkeln (§ 101 GO NRW),
- 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen).
- 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
- 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit die Prüfverpflichtung nicht dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein obliegt,
- 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

- 8. die Prüfung von Vergaben (unter Berücksichtigung der in der Vergabeordnung der Stadt Hamminkeln getroffenen Regelungen),
- die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12 und 13 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW
 - 1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 - die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 - 3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 - 4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 - 5. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
 - 6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an den Zahlungsverkehr (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält und eine entsprechende Anordnung trifft,
 - 7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - 8. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
 - 9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),

- 10. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 14 GemHVO,
- 11. die Wahrnehmung der Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes für den Schulverband Brünen-Weselerwald-Dämmerwald,
- 12. die Korruptionsprävention.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bedürfen der Anordnung durch den Rat.
- (3) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (5) Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfungsstelle für den Bundes- oder Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfung bestehenden Sonderbestimmungen.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

§ 7 Befugnisse

(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten,

Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und ggfls. inwieweit Unterlagen, Gegenstände und Räume sichergestellt werden.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen bzw. erläutern lassen.
- (6) Sie weisen sich durch einen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus.
- (7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie kann nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob Prüferinnen / Prüfer an den Sitzungen teilnehmen. Nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

 Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dezernaten, Ämtern, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu

- unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

 Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsvorlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse in gedruckter Form zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisations-einheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Prüfungsmaßnahmen überörtlicher und sonstiger Prüfungsstellen (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie Organisationsgutachten zu unterrichten. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die hierzu abgefassten Prüfungsberichte und Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an Schlussbesprechungen überörtlicher oder sonstiger Prüfungen teil.
- (9) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden. Bestehende Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (10) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf von Anwenderprogrammen für die Dauer von mehr als 8 Stunden verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung der Stadt Hamminkeln sind.

§ 9 Prüfung von Vergaben

- (1) Zur Prüfung der Vergaben (§ 4 Nr. 8 RPO) sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Entwürfe mit Kostenvoranschlägen und die nichtberücksichtigten Angebote vor Erteilung der Aufträge zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist. (Wertgrenzen entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Hamminkeln)

§ 10 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3, 101 und 105 Abs. 5 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hamminkeln in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Kämmerin/der Kämmerer und die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil.

§ 13 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Hamminkeln, den 16.12.2008

Der Bürgermeister

-Schlierf-

Prüfung der Jahresrechnung 2007 hier: Hinweis auf Einsichtnahme gemäß § 101 GO NW a.F.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 12. November 2008 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Jahr 2007 beraten.

Das Ergebnis seiner Beratungen fasste der Rechnungsprüfungsausschuss in einem Schlussbericht zusammen. Er hat dem Rat empfohlen, über die Jahresrechnung 2007 zu beschließen und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen. Den Entlastungsbeschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 gefasst.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses mit dem Ergebnis der Prüfung und der allgemeine Berichtsband des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 können in der Zeit vom

05.Januar 2009 bis 23.Januar 2009

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 111, während der Dienststunden (montags – freitags 8.30 bis 12.00 Uhr und montags – donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr) von Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Hamminkeln, den 16.12.2008

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

- Schlierf -

2. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 3 Absätze 1 bis 4) 0,97 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Hamminkeln vom 23.12.2008

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2008

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

3. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und

der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- § 4 Absatz 3 erfolgt folgende neue Fassung:
- (3) Die Gebührensätze betragen im Bereich der Unterhaltungsverbände

Wasser- und	für bebaute	für unbebaute
Bodenverband	Grundstücke	Grundstücke
a) Obere Issel	1,6073 € je Ar	0,1607 € je Ar
b) Raesfelder Isselverband	1,6471 € je Ar	0,1647 € je Ar
c) Mittlere Issel	1,4017 € je Ar	0,1402 € je Ar
d) Untere Issel Nord	1,7116 € je Ar	0,1712 € je Ar
e) Untere Issel Süd	1,4177 € je Ar	0,1418 € je Ar
f) Mengering-Rümping-Honselbach	1,9678 € je Ar	0,1968 € je Ar

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2008

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

4. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und

der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

a) aus Kleinkläranlagen

31.90 €

b) aus abflusslosen Gruben

11,28 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach

Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Hamminkeln vom 23.12.2008

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2008 Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

1. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- 1. § 12 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:
 - 7. Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,38 €.
- 2. § 15 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 - 2. Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner je Kalenderjahr 29,99 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2008

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

4. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juli 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1)	Die Gebührensätze betragen	
	a) Gefäßgebühr für ein 120 l Restabfallgefäß	
	(inklusive 50 kg Restabfall)	122,30 €
	b) Gefäßgebühr für ein 240 l Restabfallgefäß	
	(inklusive 100 kg Restabfall)	142,80 €
	c) Gefäßgebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß	

(inklusive 458 kg Restabfall)
d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall

289,58 € 0,41 €

Gefäßgebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2008

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

4. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 16.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV. NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S. 498), sowie der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW – vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.274) – hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die bisherige Anlage I – Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1) – zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln wird wie folgt ergänzt:

Ortsteil	Bezeichnung	Bereich / Abschnitt	Fahrbahn-Klassifi- reinigungzierung	
Dingden	Nikolaus-Groß- Straße	-	Anlieger	Α
Hamminkeln	Im Sonnentau	-	Anlieger	Α
Hamminkeln	Alte Furt	-	Anlieger	Α
Hamminkeln	Märkische Straße	von Neuhar- denberg-Straße bis Haus-Nr. 22	Anlieger	Α

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 18.12.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 15.12.2008

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007

Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2007

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 94 GO.NW -alte Fassung- vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen / Ausgaben	Verwaltungs-	Vermögens-
	haushalt	haushalt
Soll-Einnahmen	46.597.954,33 €	7.865.220,65 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmreste	0,00 €	1.018.819,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	211.956,97 €	688,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	46.385.997,36 €	6.845.713,65 €
Soll-Ausgaben	46.360.362,70 €	8.053.846,75 €
+ neue Haushaltsausgabereste	58.305,97 €	238.115,18 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	32.671,31 €	1.446.248,28 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00€
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	46.385.997,36 €	6.845.713,65 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00€

nachrichtlich:

Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt 4.769.907,92 €

Höhe der Mindestzuführung 1.303.058,72 €

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom 29. Dezember 2008 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 während der Dienststunden im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 224, öffentlich aus.

Hamminkeln, den 16. Dezember 2008

- Schlierf -Bürgermeister

1. Satzung vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hamminkeln vom 23. Juni 2005

Aufgrund der §§ 7, 26 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) und dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande NRW (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hamminkeln vom 23. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

"Diese Satzung gilt sowohl für die Durchführung von Bürgerentscheiden aufgrund von Bürgerbegehren als auch für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW im Gebiet der Stadt Hamminkeln (Abstimmungsgebiet) auch wenn folgend nur der Begriff Bürgerentscheid verwendet wird."

2. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat."

- 3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
- 4. In § 6 wird nach Absatz 1 Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten."

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen."

5. In § 7 Absatz 1 werden die Worte "der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses" durch die Worte "Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis" ersetzt.

Auch in Absatz 3 werden die Worte "der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses" durch die Worte "Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis" ersetzt.

In Absatz 3 Ziffer 2 wird das Wort "ausliegt" durch die Worte "eingesehen werden kann" ersetzt.

In Absatz 3 Ziffer 4 wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einsichtsfrist" ersetzt.

6. Nach § 8 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen."

- 7. In § 11 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
 - "In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- 8. In § 13 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 5 wird das Wort "versehender" durch das Wort "versehener" ersetzt.
- 9. § 17 erhält folgende neue Fassung: "Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592,

ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV.NRW. S. 222), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19 Abs. 1 bis 2 und 4, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 63, 81 bis 83."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

- Schlierf -

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 23. Juni 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

uem,	
	eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
	die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
	der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
	der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. inkeln, den 16.12.2008
	Hamminkeln irgermeister

Zustellung der Lohnsteuerkarten 2009

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2009 ist abgeschlossen.

Lohnsteuerpflichtige Personen, die am 20. September 2008 (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2009) ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Hamminkeln hatten und bisher noch keine Lohnsteuerkarte für 2009 erhielten, können die nachträgliche Ausstellung im Bürgerbüro der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Zimmer 14, während der Sprechzeiten beantragen.

Dringende Bitte!

Sie können Ihrer Stadt helfen, ohne dass es Sie einen Cent kostet. Geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Steuerjahr an die Stadt bzw. an das Finanzamt zurück, falls diese nicht für die Einkommensteuererklärung benötigt wird.

Alle zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dienen dem Stat. Landesamt zur Errechnung des der Stadt zustehenden Anteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Landes. Tragen Sie mit dazu bei, wichtige Gemeindeaufgaben zu finanzieren, ohne dass Sie selbst belastet werden. Jede zurückgegebene Lohnsteuerkarte zählt! Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Sprechzeiten des Bürgerbüros der Stadt Hamminkeln

Montag – Mittwoch von 08.00 – 16.30 Uhr Donnerstag von 07.30 – 17.30 Uhr

Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr

Hamminkeln, 16. Dezember 2008

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

Stadt Hamminkeln

Stadtverwaltung

öffentliche Zustellung

Herrn Karl-Werner Puckert Sokak 556 00163 Izmir Türkei

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln Fax 02852 - 88 130 **2** 02852 - 880 Web www.hamminkeln.de

[Amt] Steueramt Auskunft erteilt Herr Neumayer

Zimmer [Nr]

Georg.Neumayer eMail @hamminkeln.de 22 -01.006182.2/0200 Aktenzeichen

Datum 09.12.2008

Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der Bescheid vom 12.12.2008 über die Festsetzung einer Kommunalabgabe wird hiermit gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten in den Räumen des Steueramtes eingesehen und in Empfang genommen werden.

Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Widerspruchsfrist.

Im Auftrag

gez.

van der Linde

Öffnungszeiten: MO - FR: 8.30 - 12.00 Uhr und MO - DO: 14.00 - 16.00 Uhr Allgemein:

MO – FR: 8.30 – 12.00 Uhr, DI: 14.00 – 16.00 Uhr, DO: 14.00 – 18.00 Uhr MO – MI: 8.00 – 16.30 Uhr, DO: 7.30 – 17.30 Uhr, FR: 8.00 – 12.30 Uhr Standesamt: Bürgerbüro: MO - FR: 8.30 - 9.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung Sozialamt:

MO - FR: 8.30 - 12.00 Uhr Versicherungsamt:

Konten der Stadtkasse: Verbandssparkasse Wesel

Volksbank Rhein-Lippe eG BLZ 356 605 99 BLZ 356 500 00 Nr.: 1 510 081 010 Nr.: 360 040